Grundbestimmungen zur Durchführung der Zuchtprogramme für Fleischrindrassen

Milchkontroll- und Rinderzuchtverband eG (MRV)
(Durch den Vorstand am 13.01.2026 beschlossen und gültig ab 13.01.2026)

Inhalt

1. Allgemeine Festlegungen ... 2
1.1 Rechtliche Grundlagen ... 2
1.2 Zweck und Aufgabe der Zuchtprogramme ... 2
1.3 Begriffsbestimmungen ... 2

2. Führung des Zuchtbuchs ... 2
2.1 Sachlicher Tätigkeitsbereich und Einteilung der Rassen ... 2
2.2 Zuchtbucheinteilung ... 2
2.3 Zuchtdokumentation (Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb) ... 3
2.4 Daten und Fristen für die Meldung ... 3
2.5 Inhalt des Zuchtbuchs ... 4
2.6 Zuchtbuchaufnahme ... 5

3. Identitätssicherung / Abstammungssicherung ... 6
3.1 Anerkannte Methoden ... 6
3.2 Maßnahmen zur Abstammungssicherung ... 7
3.3 Routine- und anlassbezogene Überprüfung der Abstammung ... 7

4. Leistungsprüfungen ... 8
4.1 Äußere Erscheinung/Exterieurbewertung ... 8
4.2 Fleischleistungsprüfung im Feld ... 8
4.3 Fleischleistungsprüfung auf Station ... 9
4.4 Fruchtbarkeit ... 9
4.5 Nachprüfungen ... 9

5. Durchführung der Zuchtwertschätzung ... 9
5.1 Zuchtwertschätzung RZF (Fleischleistung) ... 9
5.2 Zuchtwertschätzung RZL (Zuchtleistung) ... 10

6. Selektion ... 10
6.1 Verbandsanerkennung von Jungbullen ... 10
6.2 Altbullen ... 11
6.3 Weibliche Tiere ... 11

7. Bestimmungen für Tiere, von denen Zuchtmaterial gewonnen wird ... 11

8. Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für reinrassige Zuchtrinder ... 12

9. Eintragungsbestätigungen für Vorbuchtiere ... 12

10. Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial ... 12

11. Genetische Besonderheiten und Erbfehler ... 12
11.1 Genetische Besonderheiten ... 13
11.2 Erbfehler ... 13

12. Zuständigkeiten bei der Durchführung von technischen Aufgaben durch Dritte im Rahmen des Zuchtprogramms ... 13

13. Leistungszeichen und Prämierungen ... 14

1. Allgemeine Festlegungen

1.1 Rechtliche Grundlagen

Der Milchkontroll- und Rinderzuchtverband eG (MRV) arbeitet nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie anderen einschlägigen Bestimmungen des europäischen Rechts, den tierzuchtrechtlichen sowie tierschutzrechtlichen und veterinärrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder. Des Weiteren liegen der Arbeit auch die Richtlinien und Empfehlungen des Bundesverbandes Rind und Schwein e.V. (BRS) (https://www.rind-schwein.de/brs-rind/brs-richtlinien-und-empfehlungen.html) zugrunde. Die Zuchtprogramme beruhen auf der Satzung des MRV. Die jeweils gültige Fassung dieser Grundbestimmungen sowie der Zuchtprogramme wird auf der Internetseite des MRV (https://rinderallianz.de) veröffentlicht.

1.2 Zweck und Aufgabe des Zuchtprogramms

Die Zuchtprogramme dienen der Erhaltung und Verbesserung der Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereichs. Sie regeln die ordnungsgemäße Durchführung der Fleischrindzucht in den Mitgliedsbetrieben.

1.3 Begriffsbestimmungen

1.3.1 Rinder des Bestandes

Die Rinder des Bestandes umfassen alle Fleischrinder ab ihrer Geburt bis zu ihrem Abgang aus dem Betrieb.

1.3.2 Zuchtbuchnummer

Alle männlichen Zuchttiere, die für den Besamungseinsatz zugelassen werden, erhalten zusätzlich zur Kennzeichnung der Rinder gemäß ViehVerkV eine Zuchtbuchnummer.

2. Führung des Zuchtbuchs

Die Zuchtbuchführung erfolgt gemäß Teil B Abschnitt IV der Tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der Satzung des MRV.

2.1 Sachlicher Tätigkeitsbereich und Einteilung der Rassen

Der sachliche Tätigkeitsbereich untergliedert sich in:

2.1.1 Wiegerassen mit Zuchtwertschätzung auf Fleischleistung gemäß 5.1

2.1.2 Wiegerassen ohne Zuchtwertschätzung auf Fleischleistung gemäß 5.1

2.1.3 Nicht-Wiegerassen

2.1.4 Rassen mit Zuchtwertschätzung auf Zuchtleistung gemäß 5.2

2.2 Zuchtbucheinteilung

Das Zuchtbuch wird für jede Fleischrindrasse nach männlichen und weiblichen Tieren getrennt geführt. Das Zuchtbuch für männliche Tiere umfasst eine Hauptabteilung mit den Klassen Herdbuch A und Herdbuch B. Das Zuchtbuch für weibliche Tiere umfasst eine Hauptabteilung sowie entsprechend den Regeln des Zuchtprogramms der jeweiligen Rasse ggf. eine Zusätzliche Abteilung. Die Hauptabteilung besteht aus den Klassen Herdbuch A und Herdbuch B. Die Zusätzliche Abteilung gliedert sich in die Klassen Vorbuch C und Vorbuch D.

Abteilungen	**Klassen männliche Tiere**	**Klassen weibliche Tiere**
Hauptabteilung	Herdbuch A Herdbuch B	Herdbuch A Herdbuch B
Zusätzliche Abteilung	Nicht möglich	Vorbuch C *1) Vorbuch D *1)

*1) wenn das Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse eine Zusätzliche Abteilung nicht ausschließt

Die Zuordnung der Zuchttiere in eine Abteilung oder Klasse ist unter Nr. 2.6 erläutert und erfolgt bei der Eintragung unter Berücksichtigung der Abstammung und Leistung. Abweichungen für einzelne Rassen werden im Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse gesondert aufgeführt. Die Zuordnung erfolgt nach den vom BRS festgelegten verbindlichen Anforderungen für die einzelnen Abteilungen und Klassen.

2.3 Zuchtdokumentation (Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb)

Die Angaben im Zuchtbuch werden auf der Basis der durch die Züchter übermittelten Daten durch den MRV geführt. Die Meldung der Daten hat satzungsgemäß und entsprechend der in Nr. 2.4 festgelegten Fristen zu erfolgen.

Jeder Züchter führt eine Zuchtdokumentation für die Zuchttiere seines Bestandes als Grundlage für die Eintragung in das Zuchtbuch. Die Zuchtdokumentation ist zeitnah und einwandfrei zu führen. Die Beauftragung eines Dritten mit der Führung der Zuchtdokumentation entbindet das Mitglied nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Aufzeichnungen. Berichtigungen sind zu dokumentieren.

Inhalte der Zuchtdokumentation sind:

- Kennzeichen des Zuchttieres entsprechend ViehVerkV
- Geburtsdatum des Zuchttieres
- Geschlecht des Zuchttieres
- Abstammung
  - Angabe von Eltern und Großeltern mit ViehVerkV-Kennzeichnung (soweit bekannt)
- Bedeckungs- und Besamungsdaten
  - Angabe von Name und Kennzeichen des Deckbullen entsprechend ViehVerkV bzw. der Zuchtbuch-Nr. des Besamungsbullen
  - Zeitpunkt oder Zeitraum der Belegung
- Kalbedaten/Geburtsdaten
  - Angabe von Kalbe- bzw. Geburtsdatum, Geschlecht und ViehVerkV-Kennzeichen des Kalbes
  - Angaben von Totgeburten
- Alle bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfung
- Abgangs- bzw. Zugangsmeldungen
- Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung
- Bei Zuchttieren, die aus ET hervorgegangen sind, zusätzlich Aufzeichnungen über
  - die Kennzeichen der genetischen Eltern, des Empfängertieres und des Embryos,
  - den Zeitpunkt der Besamung und
  - die Zeitpunkte der Entnahme und der Übertragung des Embryos
- Angaben zu genetischen Besonderheiten und Erbfehlern (gemäß Nr. 11 und Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse)
- Dokumentation von Anomalien und phänotypischen Missbildungen (Meldung an den MRV)
- Tierzuchtbescheinigungen zugekaufter Zuchttiere, außer wenn weibliche Tiere innerhalb des Zuchtverbandes von einem Züchter zu einem anderen wechseln

2.4. Daten und Fristen für die Meldung

2.4.1 Daten für die Meldung

Jedes Mitglied/jeder Züchter ist verpflichtet, alle Kalbungen von im Zuchtbuch geführten Kühen und damit die geborenen Kälber einschließlich Totgeburten, alle Besamungen und/oder Bedeckungen, Leistungsprüfungsdaten sowie den Zugang und den Abgang der Zuchttiere unter Beachtung der entsprechenden Fristen zur ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung an den MRV oder die von ihm beauftragte dritte Stelle (vit) zu melden.

Geburtsmeldungen:
Geburtsmeldungen sind, vollständig und korrekt ausgefüllt, nach erfolgter Kälberkennzeichnung gemäß ViehVerkV in Verbindung mit der HIT-Meldung oder zusätzlich zur HIT-Meldung an den MRV zu melden. Die Geburtsmeldung muss folgende Angaben enthalten:

- Lebensohrmarke (nach ViehVerkV) des Kalbes (außer bei Totgeburten)

- Rasse, Geschlecht und Geburtsdatum
- Geburtsverlauf gemäß BRS-Schlüssel (https://www.rind-schwein.de)
- Geburtsgewicht (sofern ermittelt)
- Lebensohrmarke (nach ViehVerkV) bzw. Zuchtbuch-Nr. des Vaters und Lebensohrmarke (nach ViehVerkV) der Mutter
- Besamungs- bzw. Deckdaten
- Name und Anschrift des Besitzers

Belegungsdaten:
Für die Übermittlung an den MRV ist eine Frist entsprechend Nr. 2.4.2 einzuhalten.
Beim Zukauf von Samen, der von ausländischen Besamungsstationen gewonnen wurde, ist vor dem Besamungseinsatz eine Tierzuchtbescheinigung für das reinrassige Zuchttier und eine Tierzuchtbescheinigung für den Handel mit Samen (jeweils nach offiziellem Muster) vorzulegen, sofern für den Bullen noch keine deutsche Zuchtbuchnummer vergeben wurde.

Leistungsprüfungsdaten:
Für die Übermittlung an den MRV ist eine Frist entsprechend Nr. 2.4.2 einzuhalten.

Zu- und Abgänge:
Es ist eine Frist für die Übermittlung an den MRV einzuhalten (siehe Nr. 2.4.2). Dabei sind Zu- bzw. Abgangsdatum und Abgangsgrund anzugeben.

2.4.2 Fristen für die Übermittlung/ Meldung von Daten durch den Züchter an den Zuchtverband

Art	Frist
Geburtsmeldung	HIT-Pflichtangaben entsprechend der ViehVerkV, weitere Angaben nach max. 9 Wochen
Besamungsdaten	3 Monate nach jeder Besamung
Deckdaten (Natursprung)	mit Geburtsmeldung
Leistungsprüfungen	3 Monate, aber zeitnah zum Termin der Zuchtwertschätzung
Zu- und Abgänge	4 Wochen

Alle weiteren für die Zuchtbuchführung relevanten Daten sind zeitnah in die Zuchtbücher zu übertragen.

Überschreitung der Fristen
Werden Fristen bzgl. Geburtsmeldung, Besamungs- oder Belegdaten überschritten oder erfolgen die Meldungen fehlerhaft, kann eine stichprobenartige Abstammungskontrolle durch den Zuchtverband angeordnet werden.

Werden Leistungsprüfungsdaten zu spät gemeldet, erfolgen eine Anhörung des Züchters und gegebenenfalls ein Ausschluss der Daten.

2.5 Inhalt des Zuchtbuchs

Das Zuchtbuch muss für jedes eingetragene Tier folgende Angaben enthalten:

a) den Namen und die Anschrift (E-Mail, wenn vorhanden) des Züchters sowie des Eigentümers und des Besitzers/Tierhalters,
b) das Geburtsdatum und Geburtsland des Zuchttieres,
c) das Geschlecht des Zuchttieres sowie die Abteilung und Klasse, in der das Tier eingetragen ist,
d) das Kennzeichen (Lebensohrmarke nach ViehVerkV bzw. Zuchtbuch-Nr.) des Zuchttieres, seiner Eltern und Großeltern und die Abteilung und Klasse des Zuchtbuchs, in der diese eingetragen sind,
e) bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern und deren SNP-Typisierungsergebnisse bzw. DNA-Mikrosatelliten bzw. Blutgruppen oder andere vom Verband anerkannte Methoden zur Abstammungssicherung gemäß Nr. 3.1, sowie Angaben zur Leihmutter,

f) bei Zuchttieren, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, deren SNP-Typisierungsergebnisse bzw. DNA-Mikrosatelliten bzw. Blutgruppen oder andere vom Verband anerkannte Methoden zur Abstammungssicherung gemäß Nr. 3.1,
g) Entscheidung über die Verbandsanerkennung,
h) für weibliche Tiere alle Anpaarungsdaten und Art der Anpaarung,
i) den Zeitpunkt und, soweit bekannt, die Ursache des Abgangs,
j) Ergebnis der Abstammungsüberprüfung einschließlich diagnostischer Untersuchungsnummer, sofern vorhanden,
k) Geburtsmeldungen und Lebensohrmarke der Nachkommen,
l) die Erlangung von Leistungszeichen und Prämierungen gemäß Nr. 13,
m) Angaben über den Verbleib des Tieres bei Verkauf,
n) genetische Besonderheiten und Erbfehler des Tieres selbst und seiner Eltern und Großeltern – sofern im Zuchtprogramm festgelegt,
o) alle dem Verband bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen mit Angabe des Datums und der aktuellen Zuchtwertschätzung mit Angabe des Datums und der Sicherheit,
p) das Datum der ausgestellten Tierzuchtbescheinigungen.

Zuchtbuchänderungen sind nur autorisierten Personen gestattet und werden dokumentiert.

Für in der Zusätzlichen Abteilung eingetragene Tiere enthält das Zuchtbuch die gleichen Angaben, sofern vorhanden.

Zuchtbuchdaten von Tieren, die in einem anderen Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind und deren Daten zur Eintragung von Nachkommen beim Zuchtverband erforderlich sind, werden nach Vorlage einer Tierzuchtbescheinigung übernommen.

Für Tiere von Mitgliedern, die ihre Mitgliedschaft beendet haben oder ausgeschlossen wurden, ruht die Zuchtbuchführung.

2.6 Zuchtbuchaufnahme

2.6.1 Eintragung in die Hauptabteilung

2.6.1.1 Eintragungsanforderungen für Bullen in das Herdbuch A

In das Herdbuch A werden Bullen auf Antrag des Tierbesitzers ab einem Mindestalter von 11 Monaten eingetragen, wenn alle Voraussetzungen für die Verbandsanerkennung gemäß Nr. 6.1 erfüllt sind.

2.6.1.2 Eintragungsanforderungen für männliche Tiere in das Herdbuch B

In das Herdbuch B werden männliche Tiere eingetragen, wenn ihre Eltern und Großeltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuchs derselben Rasse eingetragen sind. Darüber hinaus können männliche Zuchttiere eingetragen werden, deren Großmutter mütterlicherseits in der zusätzlichen Abteilung Vorbuch C der jeweiligen Rasse eingetragen ist (wenn das Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse eine Zusätzliche Abteilung nicht ausschließt).

2.6.1.3 Eintragungsanforderungen für Kühe in das Herdbuch A

In das Herdbuch A werden Kühe eingetragen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- Vater und Großväter sind in der Hauptabteilung eines Zuchtbuchs derselben Rasse eingetragen,
- Mutter ist in der Hauptabteilung des Zuchtbuchs oder
  Mutter ist in der Zusätzlichen Abteilung Vorbuch C und Muttersmutter mindestens in der Zusätzlichen Abteilung Vorbuch D des Zuchtbuchs derselben Rasse eingetragen,
- nur für Rassen gemäß Nr. 2.1.1 und 2.1.2:
  Ergebnisse der Leistungsprüfung bei 200- und/oder 365-Tagen gemäß Nr. 4 liegen vor,
- nur für Rassen gemäß Nr. 2.1.1:
  Ergebnisse der Zuchtwertschätzung gemäß Nr. 5.1 und ein RZF liegen vor,
- Typ und Skelett wurden jeweils mindestens mit der Note 6 gemäß Nr. 6.3 bewertet.

2.6.1.4 Eintragungsanforderungen für weibliche Tiere in das Herdbuch B

In das Herdbuch B werden weibliche Tiere eingetragen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Vater und Großväter sind in der Hauptabteilung des Zuchtbuchs derselben Rasse eingetragen,
- Mutter ist in der Hauptabteilung des Zuchtbuchs oder
  Mutter ist in der Zusätzlichen Abteilung Vorbuch C und Muttersmutter mindestens in der Zusätzlichen Abteilung Vorbuch D des Zuchtbuchs derselben Rasse eingetragen,

2.6.2 Eintragung weiblicher Tiere in die Zusätzliche Abteilung

Die Eintragung der Tiere in die Zusätzliche Abteilung Vorbuch C oder D erfolgt grundsätzlich auf Antrag, wenn das Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse eine Zusätzliche Abteilung nicht ausschließt und die unter Nr. 2.6.2.1 und 2.6.2.2 definierten Vorgaben erfüllt sind.

Voraussetzung ist das Vorliegen einer entsprechenden Dokumentation gemäß ViehVerkV.

2.6.2.1 Eintragungsanforderungen für Kühe in das Vorbuch C

Die Eintragung weiblicher Tiere in das Vorbuch C erfolgt, wenn das Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse eine Zusätzliche Abteilung nicht ausschließt und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Vater ist in der Hauptabteilung des Zuchtbuchs derselben Rasse eingetragen,
- die Mutter ist mindestens in der Klasse D der Zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuchs eingetragen,
- nur für Rassen gemäß Nr. 2.1.1 und 2.1.2:
  Ergebnisse der Leistungsprüfung bei 200- und/ oder 365-Tagen gemäß Nr. 4 liegen vor,
- nur für Rassen gemäß Nr. 2.1.1:
  Ergebnisse der Zuchtwertschätzung gemäß Nr. 5.1 und ein RZF liegen vor,
- Typ und Skelett wurden jeweils mindestens mit der Note 6 gemäß Nr. 6.3 bewertet.

2.6.2.2 Eintragungsanforderungen für Kühe in das Vorbuch D

Die Eintragung weiblicher Tiere in das Vorbuch D erfolgt, wenn das Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse eine Zusätzliche Abteilung nicht ausschließt, Typ und Skelett jeweils mindestens mit der Note 6 gemäß Nr. 6.3 bewertet wurden, und das Tier damit dem Typ der Rasse entspricht.

Ist die väterliche Abstammung unbekannt, die Mutter jedoch in der Hauptabteilung eingetragen, erfolgt auf Antrag eine Eintragung in die Zusätzliche Abteilung Vorbuch D.

2.6.3 Zuchtbucheintragung von zugekauften Zuchttieren

Für die Zuchtbucheintragung zugekaufter Zuchttiere ist mit dem Eigentümerwechsel grundsätzlich die gültige Tierzuchtbescheinigung des abgebenden Zuchtverbandes vorzulegen, bei dem das Tier zuletzt eingetragen war. Eine Tierzuchtbescheinigung kann auch in elektronischer Form ausgestellt und übermittelt werden.

Für tragende Tiere müssen darüber hinaus eine Belegungsbestätigung (kann auf der Tierzuchtbescheinigung vermerkt sein) sowie Unterlagen, aus denen sich die Identität des zur Belegung genutzten Vatertieres ableiten lässt, eingereicht werden.

Die Eintragung der Tiere erfolgt in die Klasse des Zuchtbuchs, deren Anforderungen sie erfüllen.

2.6.4 Eintragung von Zuchttieren aus Embryotransfer

Tiere, die aus Embryotransfer hervorgegangen sind, werden grundsätzlich erst dann in die Hauptabteilung des Zuchtbuchs eingetragen, wenn die Tierzuchtbescheinigung des Embryos und das Ergebnis der Abstammungsüberprüfung vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die BRS-Empfehlung 7.2 zur „Sicherung der Identität von Embryotransfernachkommen“ ist einzuhalten. Die Abstammungsüberprüfung soll bis zum Alter von 6 Monaten, muss jedoch spätestens bei weiblichen Tieren bis zur ersten Kalbung, bei männlichen Tieren bis zur Verbandsanerkennung bzw. Zuchtverwendung vorliegen. Mit der Eintragung in das Zuchtbuch erhält jedes aus Embryotransfer hervorgegangene Zuchttier den Vermerk „ET“.

Nach der Abstammungsüberprüfung erfolgt die endgültige Bestimmung und Zuordnung zur entsprechenden Klasse des Zuchtbuchs.

3. Identitätssicherung/Abstammungssicherung

3.1 Anerkannte Methoden

Zur Überprüfung der Abstammung sind Verfahren auf Basis von DNA-Mikrosatelliten und Blutgruppenbestimmung oder ein Verfahren auf der Basis von SNP-Typisierung zugelassen, vorausgesetzt die von der ISAG gesetzten Mindeststandards werden eingehalten.

3.2. Maßnahmen zur Abstammungssicherung

3.2.1 Überprüfung der väterlichen Abstammung

Kann die väterliche Abstammung nicht durch Besamungs- und/oder Bedeckungs- und Kalbedaten nachgewiesen werden, ist eine Abstammungsüberprüfung vorzunehmen. Die Anerkennung erfolgt erst bei einer bestätigten Abstammung.

3.2.2 Besamung/Bedeckung mit verschiedenen Bullen in einer Brunst

Werden bei mehreren Belegungen innerhalb derselben Brunst verschiedene Vatertiere eingesetzt, muss zur Anerkennung der väterlichen Abstammung eine Abstammungsüberprüfung erfolgen.

3.2.3 Besamung mit Mischsperma

Bei Besamungen mit Mischsperma muss zur Anerkennung der väterlichen Abstammung eine Abstammungsüberprüfung erfolgen.

3.2.4 Trächtigkeitsdauer

Die väterliche Abstammung gilt nur dann als gesichert, wenn auch bei einmaliger Belegung die vom BRS festgelegte Trächtigkeitsdauer von 265 bis 305 Tagen eingehalten wurde. Sollte diese Trächtigkeitsdauer unter- bzw. überschritten werden oder die Mindestzwischenkalbezeit von 270 Tagen unterschritten werden, muss zur Anerkennung der Abstammung eine Abstammungsüberprüfung erfolgen.

Die Kosten der Abstammungsüberprüfung nach Nr. 3.2.1 bis 3.2.4 obliegen dem Züchter.

3.3 Routine- und anlassbezogene Überprüfung der Abstammung

Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung und zur Überprüfung der genetischen Identität der Zuchttiere, ist die Abstammung mindestens mit einer qualifizierten Stichprobe von 1% der gemeldeten weiblichen Zuchtkälber mittels eines Verfahrens gemäß Nr. 3.1 zu überprüfen.

Zusätzlich werden in 10% der Betriebe, die mehr als einen Deckbullen einsetzen, jeweils 1 Kalb jährlich und außerdem 20% aller in den Deckeinsatz gehenden Bullen ebenfalls hinsichtlich ihrer Abstammung überprüft.

Kommt ein Mitglied seiner Pflicht zur Überprüfung der Abstammung innerhalb einer vom Zuchtverband vorgegebenen Frist nicht nach oder erweist sich die Abstammung als falsch, werden die vorliegende Abstammung des betreffenden Zuchttiers aberkannt und weitere zwei Tiere des Jahrgangs untersucht. Wenn diese keine gesicherte Abstammung vorweisen, wird der gesamte Jahrgang auf die väterliche Abstammung überprüft. Die Kosten dieser Zusatzuntersuchungen trägt der Züchter; gleiches gilt für den Fall, dass sich die Abstammung als falsch erweist. Die Ergebnisse der zusätzlichen Abstammungsüberprüfungen sind im Zuchtbuch zu dokumentieren.

Der Zuchtleiter bzw. die von ihm beauftragte Person ist jederzeit berechtigt, darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe anerkannter Verfahren entsprechend Nr. 3.1 durchzuführen, insbesondere wenn sich die vorliegende Abstammung aufgrund von

- Unstimmigkeiten in der Zuchtdokumentation
- verspäteter Kälbermeldung
- anderen begründeten Zweifelsfällen

nicht bestätigt hat.

Kann die Abstammung nicht ermittelt werden, werden weibliche Tiere – sofern sie die Anforderungen erfüllen – auf Antrag in die Zusätzliche Abteilung-Vorbuch D eingetragen (wenn das Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse eine Zusätzliche Abteilung nicht ausschließt). Männliche Tiere ohne gesicherte Abstammung können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden bzw. sind aus dem Zuchtbuch zu streichen.

4. Leistungsprüfungen

Die Leistungsprüfungen werden vom MRV oder den von ihm beauftragten Stellen gemäß den gültigen tierzuchtrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweiligen Richtlinien und Empfehlungen sowie den Beschlüssen des Bundesverbandes Rind und Schwein e.V. (BRS) durchgeführt (https://www.rind-schwein.de/brs-rind/brs-richtlinien-und-empfehlungen.html). Der GAK-Fördergrundsatz „Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere“ wird beachtet.

Die Leistungsprüfungen können grundsätzlich als A-Methode (durch geschulte Mitarbeiter bzw. Beauftragte des Zuchtverbandes), als B-Methode (Besitzerkontrolle) oder als C-Methode (Kombination aus A- und B-Methode) durchgeführt werden, es sei denn, eine Methode wird explizit ausgeschlossen (Methode B und C ist bei der Exterieurbewertung von Kühen und Bullen ausgeschlossen).

Wird bei Wiegungen eine Besitzerkontrolle durchgeführt, muss diese spätestens am Vortag dem Zuchtverband angekündigt werden, um eine Überwachung zu ermöglichen. Die Ankündigung wird beim Zuchtverband vermerkt.

4.1 Äußere Erscheinung/ Exterieurbewertung

Der erwünschte Körperbau ist bei Exterieurbewertungen entsprechend der Rassebeschreibung im Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse zu berücksichtigen.

Die Exterieurbewertung erfolgt nach den einheitlichen Bestimmungen und dem Beurteilungssystem des BRS durch Mitarbeiter oder Beauftragte des Verbandes entsprechend den folgenden Ausführungen.

Für Typ (T), Bemuskelung (B) und Skelett (S) werden Noten jeweils von 1 (schlecht) bis 9 (optimal) vergeben. Der Rahmen wird (außer bei der Verbandsanerkennung von Bullen) mit „groß“ (g), „mittel“ (m) bzw. „klein“ (k) beschrieben.
Für die Merkmale der äußeren Erscheinung Typ, Bemuskelung und Skelett gilt bei der Bewertung folgender Notenschlüssel:
1 = sehr schlecht
2 = schlecht
3 = mangelhaft
4 = ausreichend
5 = durchschnittlich
6 = befriedigend
7 = gut
8 = sehr gut
9 = ausgezeichnet (optimal)

Tiere mit einer deutlichen Ausprägung unerwünschter Merkmale erhalten maximal die Typnote vier.

4.2 Fleischleistungsprüfung im Feld

Für Rassen gemäß Nr. 2.1.1 und 2.1.2 (Wiegerassen):

In Mutterkuhherden müssen mindestens das 200- und/oder 365-Tage-Gewicht und das Alter bei der Wiegung erfasst werden. Die Bemuskelungsnoten der Kälber sollten erfasst werden. Die Erfassung der Bemuskelungsnoten nach den Methoden B und C ist ausgeschlossen.

Die Leistungsprüfung in Mutterkuhherden findet im Alter von 90 bis 500 Tagen statt. Im Alter von 90 bis 280 Tagen wird auf 200 Tage korrigiert. Im Alter von 281 bis 500 Tagen erfolgt eine Korrektur auf 365 Tage. Kann das für die Berechnung der Tageszunahme benötigte Geburtsgewicht nicht ermittelt werden, kommt der jeweils gültige Rassestandard entsprechend den BRS-Vorgaben zur Anwendung, die auf der Homepage des BRS bei den jeweiligen Zuchtzielen angegeben sind. Berechnungen und Korrekturen erfolgen nach Maßgabe des BRS beim vit Verden.

Diese Daten werden gemäß der Empfehlung 4.1 des BRS erhoben. Die BRS-Vorgaben sind einzusehen unter https://www.rind-schwein.de/

Für Rassen gemäß Nr. 2.1.1 (Wiegerassen mit Zuchtwertschätzung auf Fleischleistung):

Das Mitglied ist verpflichtet, bei jeder Rasse die vom BRS beschlossene Mindestprüfdichte von 70% der Nachzucht eines Kalenderjahres einzuhalten.

Hält ein Betrieb diese Vorgabe nicht ein, erfolgt eine Reglementierung entsprechend den BRS-Beschlüssen: In Betrieben mit einer Mindestprüfdichte < 70% wird für die gesamte im vorangegangenen Kalenderjahr geborene Nachzucht, die sich noch im Bestand befindet - mit Ausnahmen der männlichen Tiere, die bereits gekört sind - kein RZF ausgewiesen.

Für Rassen gemäß Nr. 2.1.3 (Nicht-Wiegerassen):

Für Nicht-Wiegerassen findet keine systematische Fleischleistungsprüfung im Feld statt. Anlässlich der Verbandsanerkennung von Bullen wird fakultativ das 365 Tage Gewicht festgestellt.

4.3 Fleischleistungsprüfung auf Station

Die Durchführung der Fleischleistungsprüfung auf Station ist nur zulässig nach Methode A, die Methoden B und C sind ausgeschlossen.

Die Prüfung wird als Eigenleistungsprüfung an männlichen Zuchttieren durchgeführt.

Die Fleischleistungsprüfung auf Station erfolgt gemäß BRS-Empfehlung 4.1. sowie der Prüfordnung des MRV zur Durchführung der Leistungsprüfung von Fleischrindbullen auf Station in der jeweils geltenden Fassung.

Ergebnisse der Fleischleistungsprüfung auf Station aus anderen Verbänden, die nach den Vorgaben der BRS-Empfehlung 4.1 durchgeführt werden, werden anerkannt.

4.4 Fruchtbarkeit

Zur Feststellung von Fruchtbarkeit und Kalbeverlusten sowie Schwerkalbigkeit werden über eine Geburtsanzeige der Anteil der Schwer- und Totgeburten sowie die Zwischenkalbezeit und die Anzahl der Kalbungen erfasst. Die Erfassung der Fruchtbarkeitsdaten erfolgt durch den Tierbesitzer entsprechend den Vorgaben der BRS-Empfehlung 3.1.

Wird das Geburtsgewicht angegeben, muss es tatsächlich erfasst und nicht geschätzt sein.

4.5 Nachprüfungen

Findet eine Leistungsprüfung (Wiegung) als Besitzerkontrolle ohne Vorankündigung statt, sind die Ergebnisse stichprobenweise durch Nachprüfungen gemäß BRS-Empfehlung 4.1 abzusichern. Demnach erfolgen Nachkontrollen bei mindestens 5 % der Betriebe und 10 % der Tiere innerhalb der Betriebe. Die Ergebnisse der Nachprüfungen sind zu dokumentieren und sind für die Feststellung der Leistung maßgebend.

5. Durchführung der Zuchtwertschätzung

Alle im Rahmen der Durchführung des Zuchtprogrammes über Leistungsprüfungen erfassten Daten sind von den Mitgliedern dem Zuchtverband unentgeltlich und gemäß der unter Nr. 2.4.2 genannten Fristen zur Verfügung zu stellen. Die Ergebnisse der Leistungsprüfungen werden ins Zuchtbuch eingetragen und fließen für die Rassen nach Nr. 2.1.1 und 2.1.4 in die Zuchtwertschätzung ein.

Das vit Verden ist vom MRV mit der Zuchtwertschätzung für die Rassen nach Nr. 2.1.1 und 2.1.4 beauftragt und führt auf Basis der erfassten Merkmale und nach einem vom Verband vorgegebenen Verfahren, das den Vorgaben des BRS entspricht, jeweils Zuchtwertschätzungen durch.

Die jeweils neuesten Ergebnisse von Zuchtwertschätzungen werden im Zuchtbuch eingetragen.

5.1 Zuchtwertschätzung RZF (Fleischleistung)

Für die Rassen nach Nr. 2.1.1 erfolgt, in Abstimmung mit dem BRS und dem vit Verden, über das vit Verden, eine Zuchtwertschätzung mit Hilfe des Single-Step-SNP-BLUP-Mehrmerkmals-Tiermodells. Der Relativzuchtwert Fleisch (RZF) wird aus den Teilzuchtwerten tägliche Zunahme maternal (ZW-TZ mat), tägliche Zunahme 365. Tag (ZW-TZ 365) und Bemuskelung 365. Tag (ZW-Bem. 365) gebildet.

Einzelheiten zur Berechnung des RZF sowie zur Veröffentlichung von Zuchtwerten können unter folgendem Link auf der Homepage des BRS abgerufen werden: https://www.vit.de/vit-fuers-tier/zuchtwertschaetzung/zws-fleischrinder.

Zuchtwerte auf Tierzuchtbescheinigungen werden ab einer Sicherheit von 30% ausgewiesen.

Der Zuchtwert RZF zum Zeitpunkt der Verbandsanerkennung von Bullen ist der Körzuchtwert. Für Bullen, die zur Verbandsanerkennung noch keinen RZF haben, wird der Pedigree-Index (PI = (Vaterzuchtwert + Mutterzuchtwert) / 2) zum Körzuchtwert.

5.2. Zuchtwertschätzung RZL (Zuchtleistung)

Für die Rassen nach Nr. 2.1.4 erfolgt, in Abstimmung mit dem BRS und dem vit Verden, über das vit Verden, eine Zuchtwertschätzung mit Hilfe BLUP- Mehrmerkmals-Wiederholbarkeits-Tiermodells. Der Relativzuchtwert Zuchtleistung (RZL) wird aus den Teilzuchtwerten Zwischenkalbezeit (ZW-ZKZ), Totgeburtenrate (ZW-TG) und Anzahl Kalbungen (ZW-nKa) gebildet.

Einzelheiten zur Berechnung des RZL sowie zur Veröffentlichung von Zuchtwerten können auf der Homepage des BRS abgerufen werden: https://www.rind-schwein.de

Zuchtwerte auf Tierzuchtbescheinigungen werden bei Bullen ab einer Sicherheit von 30% ausgewiesen, bei Kühen ab zwei Kalbungen.

5.3 Berechnung eines Körindex

Für die Rassen nach Nr. 2.1.2 und 2.1.3 erfolgt in Abstimmung mit dem BRS und dem vit Verden für KB-Bullen die Berechnung eines Körindex. Der Körindex setzt sich aus den Eigenleistungen des Bullen in den Merkmalen Typ, Skelett und Bemuskelung in der Gewichtung 40%, 40% und 20% zusammen. Die Heritabilitäten der Merkmale betragen für Typ 0,35, für Skelett 0,38 und für Bemuskelung 0,20. Die sich hieraus ergebende Sicherheit des Körindex beträgt mehr als 30 %.

Einzelheiten zur Berechnung des Körindex mit Sicherheit, sowie zur Veröffentlichung von Zuchtwerten können unter folgendem Link auf der Homepage des BRS abgerufen werden: https://www.rind-schwein.de.

Zuchtwerte auf Zuchtbescheinigungen werden ab einer Sicherheit von 30% ausgewiesen.

6. Selektion

6.1 Verbandsanerkennung von Jungbullen

Die Verbandsanerkennung erfolgt auf Antrag des Tierbesitzers gemäß § 10 Teil B der Satzung des Verbandes. Sie wird bei Jungbullen im Alter ab 11 Lebensmonaten vorgenommen. Sie ist einmalig und gilt lebenslang.

Die Exterieurbeurteilung im Rahmen der Verbandsanerkennung ist nur nach Methode A zulässig. Sie erfolgt nach dem Notensystem unter Nr. 4.1 für die Merkmale Typ und Skelett, die Bemuskelungsnote wird zwecks Beschreibung des Bullen miterfasst.

Zur Verbandsanerkennung werden nur Bullen zugelassen,

- die in der Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragen sind,
- deren Eltern und Großeltern in der Hauptabteilung Herdbuch A des Zuchtbuches eingetragen sind (wobei die Muttersmutter Herdbuch B sein kann) und
- für die ein DNA-Zertifikat vorliegt und deren väterliche Abstammung über ein vom Zuchtverband anerkanntes Verfahren der Abstammungssicherung gemäß Nr. 3.1 bestätigt ist,
- nur für Rassen gemäß Nr. 2.1.1 und 2.1.2: nach absolvierter Eigenleistungsprüfung im Feld oder auf Station und wenn eine 365-Tage-Wiegung vorliegt,
- nur für Rassen gemäß Nr. 2.1.1: für die ein RZF oder ersatzweise ein Pedigreeindex vorliegt.

Für Rassen gemäß Nr. 2.1.1: Zugelassen werden auch Deckbullen, die in einem Alter von unter 500 Tagen aus dem Ausland eingeführt wurden und für die kein RZF oder Pedigreeindex vorliegt, die jedoch die übrigen Voraussetzungen für die Verbandsanerkennung erfüllen und deren 365-Tage-Gewicht in Deutschland festgestellt wurde.

Deckbullen, die in einem Alter von über 500 Tagen nach Deutschland eingeführt werden und für die kein RZF oder Pedigreeindex vorliegt, können zur Verbandsanerkennung zugelassen werden, wenn ein zwischen dem 90. und 500. Lebenstag erhobenes Gewicht aus dem Herkunftsland vorliegt und die übrigen Voraussetzungen für die Verbandsanerkennung erfüllt sind.

Für Rassen gemäß Nr. 2.1.2: Deckbullen, die in einem Alter von über 500 Tagen nach Deutschland eingeführt werden, können zur Verbandsanerkennung zugelassen werden, wenn ein zwischen dem 90. und 500. Lebenstag erhobenes Gewicht aus dem Herkunftsland vorliegt und die übrigen Voraussetzungen für die Verbandsanerkennung erfüllt sind.

Für Rassen gemäß Nr. 2.1.3: Das 365-Tage-Gewicht wird fakultativ ermittelt.

Ein Bulle gilt als verbandsanerkannt,
- wenn er eine Summe aus Typ- und Skelettnote von mindestens 13 aufweist, wobei keine der Teilnoten kleiner als 6 sein darf, und
- für Rassen gemäß Nr. 2.1.2 und 2.1.3: wenn für ihn in einem Indexverfahren ein Index berechnet wurde. Das Indexverfahren ist auf der Internetseite des BRS erläutert (www.rind-schwein.de).

6.2 Altbullen

Eine zusätzliche Exterieurbeurteilung gemäß Nr. 4.1 von verbandsanerkannten Altbullen kann auf Antrag des Tierbesitzers frühestens in einem Alter von 3 Jahren erfolgen.

6.3 Weibliche Tiere

Die Exterieurbewertung der Kühe gemäß Nr. 4.1 erfolgt in der Regel nach der ersten und nach der dritten Kalbung. Es gilt das Ergebnis der neuesten Bewertung.

Kühe der Hauptabteilung werden nur zur Exterieurbewertung zugelassen, wenn deren Vater in der Hauptabteilung A des Zuchtbuches eingetragen ist.

Kühe der Zusätzlichen Abteilung Vorbuch C werden nur zur Exterieurbewertung zugelassen, wenn der Vater im Herdbuch A derselben Rasse eingetragen ist.

Nur für Rassen gemäß Nr. 2.1.1:

Zugelassen werden auch Kühe, die in einem Alter von unter 500 Tagen aus dem Ausland eingeführt wurden und für die kein RZF oder Pedigreeindex vorliegt, die jedoch die übrigen Voraussetzungen für die Exterieurbewertung erfüllen und deren 200 bzw. 365-Tage-Gewicht in Deutschland festgestellt wurde.

Kühe, die in einem Alter von über 500 Tagen nach Deutschland eingeführt werden und für die kein RZF oder Pedigreeindex vorliegt, können zur Exterieurbewertung zugelassen werden, wenn ein zwischen dem 90. und 500. Lebenstag erhobenes Gewicht aus dem Herkunftsland vorliegt und die übrigen Voraussetzungen für die Exterieurbewertung erfüllt sind.

Nur für Rassen gemäß Nr. 2.1.2:

Zugelassen werden auch Kühe, die in einem Alter von unter 500 Tagen aus dem Ausland eingeführt wurden, die jedoch die übrigen Voraussetzungen für die Exterieurbewertung erfüllen und deren 200 bzw. 365-Tage-Gewicht in Deutschland festgestellt wurde.

Kühe, die in einem Alter von über 500 Tagen nach Deutschland eingeführt werden, können zur Exterieurbewertung zugelassen werden, wenn ein zwischen dem 90. und 500. Lebenstag erhobenes Gewicht aus dem Herkunftsland vorliegt und die übrigen Voraussetzungen für die Exterieurbewertung erfüllt sind.

Für die Aufnahme in die Zusätzliche Abteilung- Vorbuch D, die auf Antrag des Tierbesitzers erfolgt, werden weibliche Tiere ebenfalls einer Exterieurbewertung unterzogen.

7. Bestimmungen für Tiere, von denen Zuchtmaterial gewonnen wird

Zuchtmaterial darf nur von reinrassigen Zuchttieren auf zugelassenen Besamungsstationen oder durch zugelassene ET-Einrichtungen gewonnen werden.

Zur Besamung zugelassene Bullen müssen in der Hauptabteilung eingetragen sein und eine Zuchtbuch-Nr. besitzen. Die Abstammung von Besamungsbullen muss für beide Elternteile mit einem anerkannten Verfahren gesichert sein. Erfüllt ein Bulle nicht die Anforderungen gemäß Anhang III Teil 3, Nr. 7 der VO(EU) 2016/1012, ist ein Prüfeinsatz durchzuführen.

Für weibliche Tiere, von denen Eizellen oder Embryonen gewonnen werden, müssen

- eine DNA-Analyse oder das Ergebnis eines anderen gleichwertigen Verfahrens gemäß Nr. 2.1 zur Überprüfung der Identität der Nachkommen,
- ein Ergebnis der Fleischleistungsprüfung (für Rassen gemäß Nr. 1.1.1 und 1.1.2) oder ein Ergebnis der Exterieurbewertung (für Rassen gemäß Nr. 1.1.3) sowie
- eine aktuelle Tierzuchtbescheinigung vorliegen.

8. Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für reinrassige Zuchttiere

Die Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für reinrassige Zuchttiere erfolgt entsprechend den Vorgaben der VO (EU) 2016/1012 sowie der DVO (EU) 2017/717 i.V.m. der DVO (EU) 2020/602.

9. Eintragungsbestätigung für Vorbuchtiere

Sofern das weibliche Tier in der Zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuchs seiner Rasse eingetragen ist, wird eine „Eintragungsbestätigung für ein in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragenes Tier - keine Tierzuchtbescheinigung im Sinne der EU-Verordnung 2016/1012“ - erstellt.

Sie wird auf weißem Papier ohne Unterschrift und ohne Siegel ausgefertigt.

10. Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial

Die Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial (Eizellen, Embryonen und Samen) erfolgt gemäß Anhang V der VO (EU) 2016/1012 i.V.m. DVO (EU) 2017/717 und DVO (EU) 2020/602 sowie weiteren tierzuchtrechtlichen Bestimmungen.
Gemäß Artikel 31 (1) der VO (EU) 2016/1012 können Zuchtmaterialbetriebe Zuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial nach tierzuchtrechtlichen Bestimmungen ausstellen, sofern sie von einem Zuchtverband oder einem Zuchtunternehmen damit beauftragt wurden. Eine Liste, der von Zuchtverbänden oder Zuchtunternehmen beauftragten Zuchtmaterialbetriebe ist unter https://tgrdeu.genres.de/tierzuchtrecht zu finden.

Zuchtmaterial wird von einer Tierzuchtbescheinigung begleitet,

- bei Abgabe von Zuchtmaterial in andere EU-Mitgliedsstaaten/Vertragsstaaten/Drittländer,
- bei Abgabe an andere Zuchtmaterialbetriebe innerhalb Deutschlands,
- bei Abgabe von Embryonen an Tierhalter,
- bei Abgabe von Samen an Tierhalter, wenn von diesen gefordert.

Die Tierzuchtbescheinigung für Samen und Eizellen besteht aus:

1. den Kopien des Teils A (Angaben zum weiblichen oder männlichen Spendertier) der Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial, die vom zuständigen Zuchtverband ausgestellt wurden, und
2. Teil B der Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial.

Die Tierzuchtbescheinigung für Embryonen besteht aus:

1. den Kopien der Teile A und B (Angaben zum weiblichen und männlichen Spendertier) der Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial, die von den zuständigen Zuchtverbänden ausgestellt wurden, und
2. dem Teil C mit den Angaben für den Embryo sowie ggf. Teil D mit den Angaben zur Leihmutter.

Die Angaben zu den Spendertieren sind auf den entsprechenden Teilen der Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial mit Datum, Unterschrift und Signatur des Zuchtverbandes zu bestätigen.

11. Genetische Besonderheiten und Erbfehler

Der BRS legt die verbindliche Liste der genetischen Besonderheiten und Erbfehler für die Fleischrindrassen fest. Dieser hat sich verpflichtet, diese Liste auf dem aktuellen Stand zu halten und diese nur dann zu ändern, wenn neue gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Änderungen werden der zuständigen Behörde sowie den Züchtern unverzüglich mitgeteilt. Die Liste ist Bestandteil des Zuchtprogramms.

Das Verfahren der Feststellung von Erbfehlern erfolgt nach wissenschaftlich anerkannten Grundsätzen und wird auf bestimmte Gruppen (wie z.B. Bullen, die zur künstlichen Besamung eingesetzt werden; Bullenmütter; ET-Spendertiere) beschränkt. Die Ergebnisse durchgeführter Untersuchungen auf genetische Besonderheiten und Erbfehler sind im Zuchtbuch zu führen und auf der Tierzuchtbescheinigung anzugeben.

11.1 Genetische Besonderheiten

Genetische Besonderheiten haben keinen negativen Einfluss auf die Gesundheit oder das Wohlbefinden der Anlageträger. Als genetische Besonderheit gilt derzeit die Hornlosigkeit, deren züchterische Berücksichtigung in den Zuchtprogrammen der einzelnen Rassen festgelegt ist.

Folgende Kennzeichnung wird verwendet:

P#	phänotypisch hornlos
H# oder pp#	phänotypisch gehörnt bzw. gehörnt laut Abstammung
PS#	phänotypisch Wackelhorn
PP#	homozygot hornlos laut Abstammung
Pp#	heterozygot hornlos laut Abstammung
PP	homozygot hornlos laut SNP-Ergebnis
Pp	heterozygot hornlos laut SNP-Ergebnis
PS	heterozygot hornlos laut SNP-Ergebnis + phänotypisch Wackelhörner
pp	gehörnt laut SNP-Ergebnis
PP*	homozygot hornlos laut Markertest
Pp*	heterozygot hornlos laut Markertest
PS*	heterozygot hornlos laut Markertest + phänotypisch Wackelhörner.
pp*	gehörnt laut Markertest
PPS	homozygot hornlos laut Markertest oder SNP-Ergebnis + phänotypisch Wackelhörner

Erfolgt ein Test auf Hornlosigkeit, ist das Ergebnis dem Zuchtverband grundsätzlich mitzuteilen.

11.2 Erbfehler

In den Zuchtprogrammen der einzelnen Rassen sind Erbfehler aufgeführt, die durch ihre Tierschutzrelevanz und/oder ökonomische Bedeutung in der Zucht gekennzeichnet sind und entsprechend im Zuchtprogramm Berücksichtigung finden. In Abhängigkeit von der Häufigkeit, in der diese Erbfehler in der jeweiligen Population auftreten, wird festgelegt, bei welcher Gruppe (Bullen, die zur künstlichen Besamung eingesetzt werden; Bullenmütter; ET-Spendertiere) die routinemäßige Untersuchung zu erfolgen hat. Ferner ist festgelegt, welche Konsequenzen sich aus den Ergebnissen der Analyse für den weiteren Zuchteinsatz der Tiere ergeben. Sofern aus den Pedigree-Informationen begründeter Verdacht für das Vorhandensein des Erbfehlers beim Probanden (Besamungsbullen, Bullenmütter, ET-Spendertiere) besteht, muss eine Untersuchung erfolgen.

12. Zuständigkeiten bei der Durchführung von technischen Aufgaben durch Dritte im Rahmen des Zuchtprogramms

Merkmale/ Art der Durchführung	Zuständigkeit
1. Erfassung der Fleischleistung	Beauftragte des MRV oder Besitzer
2. Bewertung der äußeren Erscheinung	Beauftragte des MRV
3. Erfassung der Fruchtbarkeitsdaten	Besitzer der Kuh
4. Erfassung von Kalbedaten	Besitzer der Kuh
5. Erfassung von genetischen Besonderheiten und Erbfehlern	Die Erfassung von genetischen Besonderheiten und Erbfehlern erfolgt durch den MRV. Das Mitglied ist verpflichtet, alle bekannten Untersuchungsergebnisse dem MRV für die Zuchtbuchführung zur Verfügung zu stellen.
6. Durchführung der Stationsprüfung	LWB Jochen Mewes, Retzower Str. 16, 17252 Mirow
7. Durchführung der Zuchtwertschätzungen	vit, Heinrich-Schröder Weg 1, 27283 Verden, info@vit.de
8. Führung des Zuchtbuchs	vit, Heinrich-Schröder Weg 1, 27283 Verden, info@vit.de
9. Laboruntersuchungen (Identitätskontrolle, genetische Besonderheiten...)	IFN Schönow, Bernauer Allee 10, 16321 Bernau bei Berlin,info@ifn-schönow.de GeneControl, Senator-Gerauer-Str. 23 a, 85586 Grub, genlab@tzfgen-bayern.de Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, Labor für Molekulargenetik, Bünteweg 17p, 30559 Hannover, ABGLab@tiho-hannover.de Tierärztliches Institut, Zentrum für molekulare Diagnostik, Burckhardtweg 2, 37077 Göttingen Agrobiogen GmbH Biotechnologie, Larezhausen 3, 86567 Hilgertshausen-Tandern, info@agrobiogen.de Eurofins Medigenomix Forensik GmbH, Anzinger Str. 7a, 85560 Ebersberg, forensik@eurofins.com

13. Leistungszeichen und Prämierungen:

Die Teilnahme von Zuchttieren an Tierschauen wird entsprechend nachstehender Zeichenerklärung in die Zuchtbücher übernommen:

SB	Sieger Bundesschau
RSB	Reservesieger Bundesschau
B	Bundesschau prämiert
SL	Sieger Landesschau
RSL	Reservesieger Landesschau
L	Landesschau prämiert

Prämienzeichen gibt es nur für Bundesschauen und Landesschauen.

Bundesschau =	vom BRS oder den Rassedachverbänden bundesweit ausgeschriebene Schau
Landesschau =	Verbandsschauen der Landesverbände bzw. Schauen, die von den Rasseverbänden auf Länderebene veranstaltet werden.

Auf der Zuchtbescheinigung wird lediglich die höchste Auszeichnung angegeben. Dabei wird folgende Rangskala zugrunde gelegt:

1. Sieger Bundesschau, 2. Reservesieger Bundesschau, 3. Sieger Landesschau, 4. Reservesieger Landesschau, 5. Bundesschau prämiert, 6. Landesschau prämiert